

**Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang
Gender & Queer Studies (M.A.)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der
Technischen Hochschule Köln**

vom xx.yy.zzzz

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 117/2017), geändert durch Ordnung vom xx.yy.2023 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln xx/2023), erlassen die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium. ²Im Studium nach Satz 1 müssen mindestens 12 Leistungspunkte aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen im Bereich der Gender & Queer Studies erworben worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent (mindestens 144 von 180 Leistungspunkten) der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerber_innen, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber_innen erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber_innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerber_innen nach den in den Sätzen 3 bis 6 genannten Auswahlkriterien. ³Für die Berechnung des jeweiligen Ranglistenplatzes einer_eines Bewerberin_Bewerbers werden neben dem Ergebnis der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten im Feld der Gender & Queer Concerns berücksichtigt. ⁴Dabei werden Zielpunkte nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Nummern 1 und 2 vergeben.

1. Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt zählt zwischen 40 und 85 Zielpunkten. Zur Vergleichbarkeit der Noten aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen wird die Gesamtnote beziehungsweise der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt vom Zulassungsausschuss anhand der Abschlusszahlen des letzten verfügbaren Berichtes zur bundesweiten Prüfungsstatistik des Statistischen Bundesamtes auf Basis des Hochschulstatistikgesetzes in Abhängigkeit der dort ausgewiesenen Ergebnisse des jeweiligen Studienfachs in einen Prozentrang überführt. Die Zielpunkte werden auf Basis des so errechneten Prozentrangs wie folgt vergeben:

Prozentkategorie	Kumulierte Prozenträge	Zielpunkte
Erste 10 Prozent	10 %	85
Zweite 10 Prozent	20 %	80
Dritte 10 Prozent	30 %	75
Vierte 10 Prozent	40 %	70
Fünfte 10 Prozent	50 %	65
Sechste 10 Prozent	60 %	60
Siebte 10 Prozent	70 %	55
Achte 10 Prozent	80 %	50
Neunte 10 Prozent	90 %	45
Zehnte 10 Prozent	100 %	40

2. Besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten im Feld der Gender & Queer Concerns zählen bis zu 30 Zielpunkte. Die Zielpunkte werden wie folgt vergeben, wobei bei Vorliegen mehrerer einschlägiger Vorbildungen und Tätigkeiten insgesamt maximal 30 Punkte vergeben werden:

Kategorie	Vorbildung / Tätigkeit	Differenzierung	Zielpunkte
Wissenschaftliche Arbeit	Einschlägige Studienabschlussarbeit	--	15
	Einschlägige Veröffentlichung (nicht Studienabschlussarbeit)	Ohne wiss. Qualitätssicherung	8
		Mit wiss. Qualitätssicherung (z.B. peer-review)	15
Anwendungsorientierte Arbeit/Praxiserfahrung	Einschlägige Fortbildung bei externem Angebot	Fortbildung mind. 1 Tag / 8 Stunden	1
	Einschlägiges Praktikum	Praktikum bis 6 Wochen	8
		Vollzeitpraktikum über 6 Wochen	15
	Einschlägiges gesellschaftliches Engagement	Gesellschaftliches Engagement von mind. einem halben Jahr	15
	Einschlägige berufliche Tätigkeit	Berufliche Tätigkeit von mind. einem halben Jahr	15
Maximal			30

⁵Die gemäß Nummer 1 und 2 erreichten Punktzahlen werden addiert und auf ihrer Basis die Rangliste erstellt. ⁶Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die_der Studienbewerber_in im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die_der Studienbewerber_in in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfrist). ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Ggf. Nachweise einer besonderen Vorbildung und/oder praktischen Tätigkeit im Feld der Gender & Queer Concerns.

(3) ¹Für Bewerber_innen, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerber_innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerber_innen werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der_Dem Bewerber_in wird eine Frist

von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie_er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerber_innen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber_innen innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerber_innen, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerber_innen werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ³Der_Dem Bewerber_in wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie_er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. ⁶Die Bewerber_innen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerber_innen, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) ¹Die Einschreibung in den Masterstudiengang erfolgt an der Universität zu Köln. ²Bei der Technischen Hochschule Köln muss zeitgleich ein Antrag auf Zulassung als Zweithörer_in gestellt werden. ³Im Übrigen finden die Einschreibungsordnungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln in deren jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die_der Bewerber_in die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die_der Bewerber_in bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Gleichzeitig wird die Zulassung als Zweithörer_in an der Technischen Hochschule Köln zurückgenommen beziehungsweise widerrufen. ⁴Der_Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln (Zulassungsausschuss).

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2023/2024. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 116/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom xx.yy.zzzz sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom xx.yy.zzzz sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom xx.yy.zzzz und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom xx.yy.zzzz.

Köln, xx.yy.zzzz
Der Rektor
der Universität zu Köln

Köln, xx.yy.zzzz
Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Professor Dr. Stefan Herzig